



# Verfügung

vom 15. Dezember 2009

## **Festlegung der Zuständigkeit im Sinne von § 9 lit. e SHG im Unterstützungsfall F.T., geb. 1960, von X.**

### **Sachverhalt**

- A. F.T. (nachfolgend Klient) war zuletzt mit seiner Ehefrau und den drei gemeinsamen Kindern in Q. wohnhaft und unter dieser Adresse auch polizeilich gemeldet. Aufgrund von häuslicher Gewalt wurde er am 10. Juni 2009 in Haft genommen. Nach seiner Entlassung am 23. September 2009 begab er sich zu seinem Bruder und dessen Ehefrau nach Y., da eine Rückkehr in die eheliche Wohnung nicht mehr möglich war. Am 25. September 2009 meldete er sich bei der Sozialen Dienste Q., welche ihm ein Bett in einer Notunterkunft anbot (act. 1 S. 1, act. 2/2). Um nicht in der Notschlafstelle übernachten zu müssen, verblieb der Klient jedoch vorerst bei seinem Bruder und dessen Familie in Y., was er den Sozialen Diensten Q. am Folgetermin vom 2. Oktober 2009 mitteilte (act. 2/2). Letztere stellte sich daraufhin auf den Standpunkt, für die Unterstützung des Klienten mangels Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Q. nicht mehr zuständig zu sein und nahm entsprechend mit Sozialamt Y. Kontakt auf (act. 1 S. 1, act. 2/4).

In der Folge meldete sich der Klient am 2. Oktober 2009 beim Fürsorgesekretariat der Gemeinde Y. Dabei gab er an, sich nach der Haftentlassung am 23. September 2009 zu seinem Bruder nach Y. begeben zu haben, um nicht in der Notschlafstelle übernachten zu müssen. Er habe jedoch nicht die Absicht in Y. zu verbleiben. Vielmehr habe er in Kürze eine Wohnung in Q. in Aussicht. Seine persönlichen Effekte seien alle noch in der ehelichen Wohnung. Möbel besitze er keine, diese würden seiner Ehefrau gehören. Am 5. Oktober 2009 teilte die Lebenspartnerin des Bruders des Klienten in einem Gespräch mit dem Fürsorgesekretariat der Gemeinde Y. mit, sie hätten den Klienten nach der Haftentlassung notfallmässig aufgenommen. Es sei jedoch von Anfang an klar gewesen, dass er nur ca. zwei Wochen bleiben könne, da die Wohnung viel zu klein sei. Der Klient habe im Abstellraum übernachten können, wo sie behelfsmässig eine Matratze reingelegt hätten. Abgesehen von ein paar Kleidern habe der Klient nichts bei sich gehabt (act. 1 S. 2, act. 2/2).

- B. Aufgrund dieser Schilderung kam das Sozialamt der Gemeinde Y. zum Schluss, dass sich der Unterstützungswohnsitz des Klienten in Q. befände, was es den Sozialen Diensten Q. mit Schreiben vom 5. Oktober 2009 mitteilte (act. 2/3). Da eine Einigung über die sozialhilferechtliche Zuständigkeit nicht zustande kam (act. 2/2), beschloss der Sozialausschuss der Gemeinde Y. am 20. Oktober 2009, den Klienten



ten aufgrund der Dringlichkeit des Falles einstweilen zu unterstützen und beauftragte das Sozialamt Y., die Klärung der Zuständigkeit beim Kantonalen Sozialamt zu beantragen (act. 2/6-8).

- C. Mit Eingabe vom 21. Oktober 2009 reichte das Fürsorgesekretariat beim Kantonalen Sozialamt ein Begehren um Festlegung der Zuständigkeit im Sinne von § 9 lit. e SHG ein und beantragte, es sei festzustellen, dass die Stadt Q. für die Unterstützung des Klienten zuständig sei (act. 1). Zu diesem Begehren nahmen die Sozialen Dienste Q. mit Schreiben vom 6. November 2009 Stellung (act. 4). Da darin keine Noven vorgebracht wurden und der Sachverhalt ausreichend klar ist, erübrigt sich ein weiterer Schriftenwechsel.
- D. Auf die Vorbringen der beteiligten Gemeinwesen ist - soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich - nachfolgend einzugehen.

### Erwägungen

- I. Nach § 9 lit. e SHG obliegt der für das Fürsorgewesen zuständigen Direktion die Entscheidung von Streitigkeiten der Gemeinden über Hilfepflicht und Kostentragung. Aufgrund einer entsprechenden Delegation werden solche Kompetenzkonflikte vom Kantonalen Sozialamt im Auftrag der Sicherheitsdirektion entschieden.
- II. Gemäss § 38 Abs. 1 SHG endet der Wohnsitz mit dem Wegzug aus der Gemeinde. Dies bedingt einerseits, dass die betreffende Person ihre Wohngelegenheit aufgibt und mit ihren Einrichtungsgegenständen und persönlichen Effekten die Gemeinde verlässt. Andererseits wird vorausgesetzt, dass die Person die Wohngemeinde nicht nur vorübergehend bzw. zu einem bestimmten Zweck verlassen will. Bis ein solcher Beendigungsgrund eintritt, besteht ein einmal begründeter Unterstützungswohnsitz fort bzw. gilt er als aufrechterhalten (vgl. Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Ziff. 2.6/§ 34 SHG Punkt 6).
- Wie bei der Wohnsitzbegründung (vgl. § 34 Abs. 2 SHG) ist auch für die Beendigung des Wohnsitzes jene Gemeinde beweispflichtig, welche daraus Rechte herleiten will. Dies ist in der Regel die bisherige, das Fortdauern ihrer Hilfe- oder Kostspflicht bestreitende Wohngemeinde, im vorliegenden Fall mithin die Stadt Q. (Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Ziff. 2.6/§ 34 SHG Punkt 7).
- III. 1. Unbestritten ist, dass der Klient vor seiner Inhaftierung am 10. Juni 2009 zusammen mit seiner Familie in der Stadt Q. lebte und dort einen Unterstützungswohnsitz hatte. Seitens der Stadt Q. wird ebenfalls nicht in Abrede gestellt, dass dieser Unterstützungswohnsitz in Anwendung von § 38 Abs. 3 SHG während des Haftaufenthaltes des Klienten vom 10. Juni bis zum 23. September 2009 bestehen



blieb. Uneinigkeit herrscht hingegen mit Bezug auf die Unterstützungszuständigkeit für die Zeit nach der Haftentlassung.

Die Gemeinde Y. hält dafür, der Klient habe in Y. keinen Unterstützungswohnsitz gemäss § 34 Abs. 1 SHG begründet. Er habe sich lediglich im Rahmen einer Notlösung und für einen von vornherein befristeten Zeitraum bei seinem Bruder in Y. aufgehalten (act. 1 S. 2). Die Sozialen Dienste Q. stellen sich demgegenüber auf den Standpunkt, der Klient habe sich nach der Haftentlassung nachweislich bei seinem Bruder in Y. aufgehalten. In Q. habe zu diesem Zeitpunkt weder ein Unterstützungswohnsitz noch ein Aufenthalt bestanden, was die Gemeinde Y. denn auch nicht in Abrede stelle. Y. sei daher ab dem 23. September 2009 als Aufenthaltsgemeinde unterstützungspflichtig (act. 4 S. 1).

2. Vorab ist mit Bezug auf die von den Sozialen Diensten Q. behauptete Anerkennung der Wohnsitzaufgabe in Q. durch die Gemeinde Y. zu bemerken, dass letztere in ihrem Schreiben an die Sozialen Dienste Q. vom 5. Oktober 2009 klar ausgeführt hat, ihrer Ansicht nach sei der fürsorgerechtliche Wohnsitz des Klienten in Q. und nicht in Y. (act. 2/3 S. 2). Der Umstand, dass dies im Begehren um Festlegung der Zuständigkeit vom 21. Oktober 2009 nicht mehr deutlich zum Ausdruck gebracht wurde, schadet der Position der Gemeinde Y. nicht. Zum einen wurde im Begehren zumindest auf das besagte Schreiben vom 5. Oktober 2009 hingewiesen. Zum anderen lassen der Antrag, es sei festzustellen, dass die Stadt Q. für die Unterstützung des Klienten zuständig sei, und das Vorbringen, der Klient habe in Y. keinen Unterstützungswohnsitz begründet, vernünftigerweise nur den Umkehrschluss zu, dass der Unterstützungswohnsitz in Q. nach Meinung der Gemeinde Y. nicht aufgegeben wurde, nachdem eine sozialhilferechtliche Zuständigkeit der Stadt Q. als Aufenthaltsgemeinde mangels tatsächlicher Anwesenheit des Klienten von vornherein ausser Betracht fällt. Im Übrigen handelt es sich bei der Subsumierung eines bestimmten Sachverhaltes unter die massgeblichen Gesetzesbestimmungen, hier die § 34 bzw. § 38 SHG, um einen Akt der Rechtsanwendung. Diese hat von Amtes wegen zu erfolgen (§ 7 Abs. 4 VRG). Selbst wenn die Gemeinde Y. die Wohnsitzaufgabe des Klienten in Q. somit anerkannt hätte, wäre die entscheidende Instanz nicht daran gebunden.

3. Aufgrund der Sachverhaltsschilderung der Gemeinde Y., welche von der Stadt Q. vollumfänglich anerkannt wurde (act. 4 S. 1), steht fest, dass der Klient nach der Haftentlassung im Sinne einer Notlösung bei seinem Bruder in Y. Unterschlupf gefunden hat, wobei der betreffende Aufenthalt von vornherein befristet war. Zu Recht geht auch die Stadt Q. nicht davon aus, dass der dortige Aufenthalt als Wohnsitzbegründung zu qualifizieren ist (vgl. act. 4 S. 1). Aus diesem kurzfristigen Aufenthalt ist jedoch entgegen der Ansicht der Stadt Q. keineswegs zu schliessen, der Klient habe nicht mehr in Q. wohnhaft sein wollen und sei von dort weggezogen. Vielmehr war es dem Klienten verwehrt, in die eheliche Wohnung zurückzukehren, so dass ihm nach der Haftentlassung nichts anderes übrig blieb, als sich zunächst um ein Obdach zu kümmern und anschliessend eine eigene Wohnung zu suchen. Dass er dabei das ihm von der Stadt Q. angebotene Bett in einer Notunterkunft abgelehnt und stattdessen Unterschlupf bei seinem Bruder in Y. gesucht hat, ist einerseits nur verständlich und hat der Stadt Q. Kosten für die Notunterkunft eingespart, und kann andererseits nicht als Indiz für eine Absicht, aus Q. wegzuziehen,



betrachtet werden. Dies umso weniger, als er mit Ausnahme von einigen wenigen Kleidern seine persönlichen Effekte nicht mit sich nach Y. genommen und er sich umgehend nach einer neuen Wohnmöglichkeit in Q. umgesehen hat. Tatsächlich hat er denn auch nur gerade rund drei Wochen nach der Haftentlassung, nämlich per 16. Oktober 2009, eine Wohnung in Q. gefunden. Wohl trifft es zu, dass der seitens der Gemeinde Y. eingereichte Mietvertrag nicht von beiden Vertragsparteien unterzeichnet ist (vgl. act. 2/5), wie seitens der Stadt Q. betont wird (act. 4 S. 2). Für die hier zu klärende Frage spielt dies indes keine massgebende Rolle, da nicht die Gemeinde Y. eine Wohnsitzbegründung per 16. Oktober 2009 in der Stadt Q. nachweisen muss, sondern es vielmehr der Stadt Q. obliegt, den Beweis für den Wegzug des Klienten aus Q. per 23. September 2009 zu erbringen. Dies ist ihr nicht gelungen. Der Kurzaufenthalt des Klienten in Y. erfolgte klarerweise ausschliesslich zum Zwecke der Vermeidung einer Obdachlosigkeit und war von Vornherein befristet. Damit hat der Klient seinen bestehenden Unterstützungswohnsitz in Q. nicht verloren.

- IV. Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist festzustellen, dass sich der Unterstützungswohnsitz des Klienten nach wie vor in der Stadt Q. befindet und diese demzufolge hilfe- und kostenpflichtig ist. Entsprechend ist die Stadt Q. zu verpflichten, der Gemeinde Y. die von ihr anstelle der Stadt Q. geleistete wirtschaftliche Hilfe zugunsten des Klienten (act. vgl. act. 2/6-8) zu ersetzen.

Die Sicherheitsdirektion verfügt:

- I. Es wird festgestellt, dass sich der Unterstützungswohnsitz von F.T., geb. 1960, von X., nach wie vor in der Stadt Q. befindet und diese demzufolge hilfe- und kostenpflichtig ist.
- II. Die Stadt Q. wird verpflichtet, der Gemeinde Y. die von ihr anstelle der Stadt Q. geleistete wirtschaftliche Hilfe zugunsten von F.T., geb. 1960, von X., zu ersetzen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen ab Erhalt mit schriftlicher, einen Antrag und dessen Begründung enthaltender Eingabe beim Regierungsrat des Kantons Zürich rekuriert werden.
- IV. Schriftliche Mitteilung an die Gemeinde Y. (unter Beilage des Doppels von act. 4), sowie an die Sozialen Dienste Q. je eingeschrieben gegen Rückschein.

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich  
Im Auftrag:

Kantonales Sozialamt